

## Zum Bürgerforum des Siedlungsverträgliches Grundwasser e.V. am 14.05.2019

Nur am Rande erwähnt wurden auf dem Forum des SVG die dem Land Berlin und den Berliner Wasserbetrieben (BWB) in den Jahren 1999 und 2001, hier nicht auszuschließenden, einstimmig vom Berliner Abgeordnetenhaus vorgegebenen gesetzlichen Grundlagen für ein bis dahin fehlendes Grundwassermanagement mit siedlungs- und umweltverträglicher Grundwasserregulierung. Wir gehen nachstehend näher darauf ein:

- § 37a Berliner Wassergesetz (BWG) mit Begründung und Einzelbegründung (siehe Anlage)
- Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV)

§ 37 a BWG soll die Stadtgebiete vor siedlungsunverträglichen Grundwasserständen schützen, die in den maximalen Einflussbereichen der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken bebaut wurden. § 37 a BWG gilt auch für das Buckower-Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB) im maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal (WwJ).

Wir wissen, dass die jährlichen Gesamtfördermengen in Berlin nahe 230 Mio. m<sup>3</sup> liegen. Bei diesen Fördermengen sind keine Ergänzungsfördermengen gemäß Einzelbegründung zu § 37 a BWG mehr erforderlich: **Grundwasserregulierung zum „Nulltarif“**.

Der Senat begründete im Jahr 2014 seinen „Ausstieg“ aus dem ihm und den BWB übertragenen Grundwassermanagement mit „Ewigkeitskosten“ in Höhe von 95 Mio. Euro / Jahr, davon **83 Mio. Euro** für vermeintliche Ergänzungsfördermengen von 80 Mio. m<sup>3</sup> / Jahr.

Unter diesen falschen Annahmen entwickelte die Senatsverwaltung das sog. Pilotprojekt Buckower-Rudower Blumenviertel zur Übertragung der komplexen Grundwasserregulierung im maximalen Einflussbereich des WwJ auf einen von der Bevölkerung im BRB zu gründenden zivilrechtlichen Verein.

Das WwJ wird in absehbarer Zukunft trotz 26 Jahre wählender Altlastensanierung nicht wieder zur Grundwasserförderung zu Trinkwasserzwecken zur Verfügung stehen, so dass es seine **Schutzfunktion** gemäß § 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung nicht ausüben kann. Die im Jahr 1997 als Ersatz für damals schon im WwJ verloren gegangene Fördermengen in Betrieb genommene Brunnengalerie im Glockenblumenweg wird aus Altersgründen geschlossen werden müssen.

Zum Schutze des BRB ist daher die Planung, der Bau und das Betreiben einer neuen Anlage zur Grundwasserregulierung im BRB durch die BWB erforderlich.

Im Jahr 2017 setzten Herr Lederer, i. V. des Reg. Bürgermeisters, und die Senatorin, Frau Günther, ersatzlos und ohne stichhaltige Begründung die im Oktober 2001 als Ermächtigung aus der Einzelbegründung zu § 37 a BWG stammende GruWaSteuV außer Kraft.

Die gesetzlichen Grundlagen, die falschen Voraussetzungen für den „Ausstieg“ aus dem gesetzlich vorgegebenen Grundwassermanagement, die verbliebenen Altlasten und Qualitätsprobleme mit dem Grundwasser im maximalen Einflussbereich des WwJ lassen eine Übertragung der dem Land Berlin übertragenen Grundwasserregulierung auf einen von der Bevölkerung zu gründenden zivilrechtlichen Verein im BRB nicht zu!

Wir sehen aufgrund der genannten Fakten den Berliner Senat in der Pflicht, zügig die BWB mit der Planung, dem Bau und dem Betrieb der neuen Brunnenanlagen im BRB zu beauftragen!

Kosten laut Berechnung der BWB: ca. **330.000,- Euro / Jahr** bei 20 Jahren Laufzeit.

Die „**Mäckeritzwiesen**“ geben die Kostenrichtung für den Senat im Nachhaltigkeitsprogramm **SIWANA** vor!

Anmerkung: Mit den vom Senat „errechneten“ „Ausstiegskosten“ (Ewigkeitskosten) von 95 Mio. Euro / Jahr könnte der Senat ca. **285** Anlagen analog zur neuen Anlage im BRB planen, bauen und betreiben. Wo sind die Gebiete dafür?

**Grundwasserregulierung im BRB ist Aufgabe der öffentlichen Hand!**